

1./IV. 1917

038

Das Hilfswert für die Mindestbemittelten.

Welpflicht aller, die den billigen Bezug anstreben.

Der Statthalter von Niederösterreich hat folgende Kundmachung erlassen: Jenen Bevölkerungsteilen, die mangels ausreichender Mittel nicht in der Lage sind, sich bei der herrschenden Teuerung angemessene Ernährung zu verschaffen, wird der Bezug von Lebensmitteln nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte zu billigen Preisen ermöglicht werden. Zur Erfassung dieser Gruppen der Bevölkerung wird angeordnet: Alle jene Personen, die den Bezug von Lebensmitteln zu billigen Preisen für sich und ihre Familienangehörigen anstreben, werden aufgefordert, sich bei ihrer zuständigen Brot- und Mehlartenkommission persönlich zu melden und eine dort aufliegende Erklärung abzugeben. Die erste Abgabe dieser Erklärung wird am 10. April abgeholt. In der Erklärung sind die Anzahl der Familienangehörigen und das eigene Einkommen sowie jenes jeder dieser Personen wahrheitsgetreu anzugeben. Als Familienangehörige haben folgende im Haushalte verköstigte Personen zu gelten: Frau „oder sonstige Lebensgefährtin (!)“ des Haushaltsvorstandes, Kinder (auch uneheliche, Adoptiv-, Pflege- und Kostkinder), sonstige schon bisher im Haushalte verköstigte Verwandte, ferner Diensthoten und die im Haushalte vertragsmäßig verköstigten gewerblichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge. Die Höhe des Einkommens, bis zu welchem jemand als mindestbemittelt angesehen werden kann und die Einteilung in Klassen wird durch die politischen Bezirksbehörden kundgemacht werden. Die Zuerkennung des Lebensmittelbezuges zu billigen Preisen kann nur in jenen Gemeinden erfolgen, die im Anhang zur Statthaltereiverordnung, vom 8. Februar 1917 verzeichnet sind (Verzeichnis der Städte, Märkte und Industriorte, für welche die einmalige Verbrauchsmenge von 1 Kilogramm Zuckers Geltung hat) oder nach nachträglich in dieser Liste aufgenommen werden. Die Begünstigung des Lebensmittelbezuges zu billigen Preisen ist eine öffentliche vorübergehende Hilfsmäßregel; der Beginn und die Dauer dieser Hilfsmäßregel sowie das Ausmaß des Bezuges bleibt vorbehalten. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder Täuschung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen eventuell mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.